

## OTTO THEISEN

### Aus der Eröffnungsansprache

Die 18. BITBURGER GESPRÄCHE, die ich eröffne, befassen sich mit dem europäischen Recht. Damit wendet sich dieser Gesprächskreis einem Feld der Rechtspolitik zu, das durch die römischen Verträge und durch die Konvention zum Schutz der Menschenrechte in unser Blickfeld gerückt ist, und das gerade in den jetzt beginnenden 5 bis 6 Jahren durch die Einheitliche Europäische Akte und Schlußakte neue, und – wie ich meine – starke Impulse erhalten hat.

Die Gesellschaft für Rechtspolitik, in deren Namen ich Sie alle, jeden einzelnen von Ihnen, herzlich begrüße, kommt mit dieser Veranstaltung einem satzungsgemäßen Auftrag nach.

Ist es doch ihre Aufgabe – ich übernehme den Text unserer Satzung – die europäische Rechtspolitik zu fördern.

(es folgt die Einzelbegrüßung)

30 Jahre nach Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befassen wir uns heute und in den nächsten Tagen mit dem Recht dieser Gemeinschaft. Doch ist es weniger dieses Datum, das die Gesellschaft für Rechtspolitik als Veranstalter der BITBURGER GESPRÄCHE zur Auswahl des Themas „Rechtsgemeinschaft Europa“ veranlaßt hat. Mehr – ich wies schon darauf hin – hat dafür unser satzungsgemäßer Auftrag Anlaß gegeben. So ist es 15 Jahre nach Beginn der BITBURGER GESPRÄCHE an der Zeit, das wohl faszinierendste Thema der Verfassungs- und Rechtspolitik unserer Tage in Westeuropa zu behandeln.

Für die Auswahl des Themas war vor allem entscheidend, daß die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit der Einheitlichen Europäischen Akte eine neue Anstrengung unternommen haben, um Europa vorwärts zu bringen.

Mit der Einheitlichen Europäischen Akte soll die Gemeinschaft in eine neue Entwicklung eintreten. Ziel dieser Entwicklung ist die politische Wirtschafts- und Währungsunion. Bis Ende 1992 – also innerhalb der nächsten 5 bis 5 1/2 Jahre – soll der Binnenmarkt verwirklicht sein. Das sieht der neue Art. 8 a des EWG-Vertrages in der Fassung des Art. 13 der Einheitlichen Europäischen Akte jedenfalls vor.

Da kann es nicht ausbleiben, daß man auf eine bisherige Frist im Prozeß der Europäischen Gemeinschaft blickt. Während einer Übergangszeit von 12 Jahren sollte der gemeinsame Markt gemäß Art. 8 Abs. 1 EWG-Vertrag verwirklicht sein.

Heute – 30 Jahre nach den Anfängen – stellt sich der gemeinsame Markt noch nicht als vollendet dar. Um dem Willen, den gemeinsamen Markt endlich zustande zu bringen, Nachdruck zu verleihen, haben sich die Mitgliedstaaten auf eine neue Frist verständ-

dig, die dazu ausreichen soll, den Binnenmarkt schrittweise zu verwirklichen. Dabei umfaßt der Binnenmarkt nach der Legaldefinition des neuen Art. 8 a des EWG-Vertrages

„einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages gewährleistet ist.“

Ihn mit dem Instrumentarium des Vertrages zu verwirklichen, setzt über die politischen Willens- und Absichtsbekundungen das ständige Bemühen um eine Harmonisierung des Rechts voraus. Doch damit allein läßt sich das gesteckte Ziel des Binnenmarktes nicht erreichen. Zu unterschiedlich ist der Entwicklungsstand der Volkswirtschaften in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Deshalb sieht der neue Art. 8 c des EWG-Vertrages realistischerweise vor, daß die Kommission bei der Formulierung ihrer Vorschläge hierauf Rücksicht nimmt. Das kann sogar bis zu Ausnahmeregelungen für eine vorübergehende Zeit – die sehr lange währen mag – führen.

Für den freien Warenverkehr unter Verhältnissen des Binnenmarktes müssen die Rahmenbedingungen der Produktion dieser Waren und des Verkehrs mit ihnen harmonisiert werden.

Zur Regelung der steuerlichen Seite dieser Rahmenbedingungen ist die Neufassung von Art. 99 des EWG-Vertrages durch Art. 1 der Akte vorgesehen. An die Stelle eines bloßen Prüfungsauftrages tritt die Verpflichtung der Kommission, dem Rat Vorschläge zu unterbreiten für die Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern, Verbrauchsabgaben und sonstige indirekte Steuern, soweit diese Harmonisierung für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes innerhalb der in Art. 8 a gesetzten Frist notwendig ist.

Das Einstimmigkeitsprinzip behält die Neufassung bei. Der Vorschlag der Kommission muß infolgedessen so formuliert werden, daß er von vornherein die Zustimmung aller Mitgliedstaaten findet. Eine schwierige, nur beim besten Willen aller Mitgliedstaaten lösbare Aufgabe!

Auch andere Schwierigkeiten sind erkennbar. Ich nenne zum Beispiel – nur als Beispiel – die technischen Normen, auch das jeweilige Gefahrenschutzrecht, so auf dem Gebiet der chemischen Industrie das Chemikalienrecht. In einem Binnenmarkt müssen sie harmonisiert werden.

Um weiterzukommen, ist in Art. 18 der Akte ein neuer Artikel 100 a des Vertrages vorgesehen. Darin wird das Harmonisierungsverfahren erleichtert. Und zwar soll der Rat auf Vorschlag der Kommission, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses mit qualifizierter Mehrheit die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben, erlassen.

Um überhaupt weiterzukommen, sind im Anschluß daran Einschränkungen vorgesehen. So ist in dem neuen Art. 100 b Abs. 2 des Vertrages vorgesehen, daß der Rat die in einem Mitgliedstaat geltenden Vorschriften als mit den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates gleichwertig anerkennt.

Dadurch kann mancher Harmonisierungsschritt fingiert werden, und die tatsächliche Harmonisierung kann auf einen späteren Zeitpunkt – hoffen wir nicht ad calendae graecas – verschoben werden.

Ich finde, daß die Mitgliedstaaten gut daran getan haben, die Selbstbindung auf das Ende 1992 in verschiedener Hinsicht zu lockern, weil wohl nur so Anspruch und Wirklichkeit in Deckung gebracht werden können.

In diesen Tagen hört man immer das Wort von einer Europamüdigkeit. Dazu besteht gewiß kein Anlaß. Man darf – ja man muß – zum 30. Geburtstag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft feststellen, daß wichtige Ziele erreicht worden sind. Eines dieser Ziele war, wie es die Präambel des Vertrages ausdrückt, durch den Zusammenschluß der Wirtschaftskräfte Frieden und Freiheit zu wahren und zu festigen.

Zu leicht werden Frieden und Freiheit als ein selbstverständliches Geschenk angesehen, ohne den Beitrag zu würdigen, den die Europäische Gemeinschaft hierzu geleistet hat. An die Stelle von Feindschaft und Haß sind Freundschaft und Zuneigung getreten. Heute erscheint es jedem vernünftigen Menschen ausgeschlossen, daß die europäischen Völker der Gemeinschaft wieder zu ihrem national-egoistischen Partikularismus zurückwollen.

So wie der Zustand des Friedens innerhalb der Länder der Europäischen Gemeinschaft auf Dauer gesichert erscheint, ist die fortschreitende Markteinheit nicht zu übersehen. Mag es auch noch so viele Hindernisse auf dem Wege zum Binnenmarkt Europas geben, so steht doch längst fest, daß es allen Mitgliedern ohne die Gemeinschaft schlechter ginge. Auch die deutsche Volkswirtschaft hat von der Integration Europas stark profitiert.

Hinzu kommt, daß ohne die gemeinsame europäische Wirtschaftskraft die nationalen Volkswirtschaften der Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft nicht in der Lage wären, sich im Weltmaßstab zu behaupten. Diese Ergebnisse der Europäischen Einigung wird niemand missen wollen, auch wenn nicht jede Einzelheit der Entwicklung zu Beifall Anlaß gibt.

Wenn hie und da über die Folgen europäischer Politik Klage geführt wird, wie es zu Recht – wie ich meine – über die Folgen für die deutschen Bauern geschieht – dann führt das nicht dazu, die europäische Gemeinschaft als Ganzes in Frage zu stellen. Man muß solche Fehlentwicklungen bekämpfen, darf dafür aber nicht das Kind mit dem Bade ausschütten.

Inzwischen hat die Kommission eine gewisse Re-Regionalisierung beschlossen, die den Mitgliedstaaten Gelegenheit geben soll, ihre Agrarwirtschaften national zu fördern. Es bleibt zu hoffen, daß daraus etwas wird. Es bleibt zu beobachten, ob damit die für die Agrarwirtschaft nachteiligen Fehler behoben werden können.

Vielleicht wäre der heutige Zustand vermieden worden, wenn die EG-Organe das Recht der Landwirtschaft nicht mittels einer Verordnungskompetenz und damit zentral, sondern mittels der im Vertrag vorgesehenen Richtlinienkompetenz einer bloßen Harmonisierung zugeführt hätten, wie es von der Bundesregierung immer wieder gefordert worden war.

